

Erste Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Krimpe vom 03.05.2010, beschlossen vom Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes Krimpe-Schochwitz am 24.04.2017

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Der Friedhof in Krimpe steht in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Krimpe-Schochwitz.

§ 10 Säрге, Urnen und Trauergebände

(3) Säрге von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 15 Arten der Grabstätten

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Wahlgrabstätten
 - b) Gemeinschaftsgrabstätten

§ 19 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind auf einer gemeinsamen Gedenktafel vermerkt.

(2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

(3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

§ 32 Gebühren

(1) Für die Benützung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Krimpe-Schochwitz erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 34a Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Kirchengemeindeverband Krimpe-Schochwitz, Schlossplatz 4, 06198 Salzatal OT Schochwitz Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

Diese Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Friedhofsträger:

Salzatal, den 24.04.2017



Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r

des Gemeindegemeinderates*





Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Halle, den 30.05.2017

Ort, den



Leiter/in


